

halb der Arbeitszeit verstärkt zu Versorgungs- und Unterhaltungsarbeiten heranzuziehen.

Der Einzelarrest und der strenge Einzelarrest nach Absatz 2 werden in besonderen Verwahräumen vollzogen. Die Strafgefangenen werden für die Dauer dieser Disziplinarmaßnahme nicht zu produktiver Arbeit eingesetzt; sie erhalten auch keine Einkaufsgenehmigung. Vor dem Vollzug von Einzelarrest und strengem Einzelarrest werden die Strafgefangenen — unabhängig von der ständigen ärztlichen Kontrolle während der gesamten Arrestdauer — ärztlich auf ihre Arrestfähigkeit untersucht.

Mit Einzelarrest ist der Entzug jeglicher Lektüre einschließlich der Tageszeitungen, der Raucherlaubnis, der Einkaufsberechtigung und der persönlichen Verbindungen für die Dauer der Disziplinarmaßnahme verbunden. Der strenge Einzelarrest umfaßt zusätzlich den Entzug des Aufenthalts im Freien und den Entzug der Einkaufsberechtigung für Lebensmittel und Genußmittel für die Dauer von zwei Monaten.

Wird während einer leichteren Disziplinarmaßnahme (Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen, Freizeitarrest) Einzel- oder strenger Einzelarrest verfügt, ist die laufende Disziplinarmaßnahme zu unterbrechen und der Einzel- oder strenge Einzelarrest vorrangig durchzuführen.

Aus dieser Darstellung ist deutlich zu erkennen, daß der Einzelarrest — insbesondere aber der strenge Einzelarrest — die schwerwiegendsten Disziplinarmaßnahmen sind, wenn die Überweisung Strafgefangener in eine strengere Vollzugsart hier einmal außer Betracht bleiben soll.

Das erfordert in jedem Falle nicht nur eine exakte Schuldermittlung und fristgerechte Bearbeitung, sondern auch ein sehr sorgfältiges Abwägen der Zweckmäßigkeit dieser Disziplinarmaßnahmen vor ihrer Anwendung, wobei auch hier vor allem neben dem Verstoß die gesamte Persönlichkeit der Strafgefangenen und ihr Verhalten unter den Bedingungen des Strafvollzuges eingeschätzt werden müssen. **Die Arrestformen — also Entzug der beschränkten Bewegungs- und Handlungsfreiheit während der Dauer des Freiheitsentzuges — sind nur in außergewöhnlichen Fällen anzuwenden, wenn nach sorgfältiger Prüfung keine andere Disziplinarmaßnahme einen erzieherisch positiven Effekt mehr verspricht.**

## § 37

### Sicherungsmaßnahmen

(1) **Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung einer Flucht, eines körperlichen Angriffes auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind.**